

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe
der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/7373 —**

**Wehrsportübungen und Pfingstlager der militanten neofaschistischen
„Wiking-Jugend“**

Bereits seit Jahren finden auf dem Grundstück Nr. 13 in Hetendorf/Hermannsburg im Landkreis Celle Pfingst-, Sommer- und Herbstlager der „Wiking-Jugend“, die sich in der Tradition der ehemaligen „Hitler-Jugend“ sieht, statt. Es soll sich hier um das bedeutendste neofaschistische Zentrum in Deutschland handeln, in dem Jugendliche u. a. auf den Gebieten Nahkampf, sog. Wehrkämpfe (Orientierungsmarsch, Bewältigung von Hindernissen, Schießübungen), politische Argumentation, Umgang mit Polizeibeamten, Durchsetzen von Ordneranweisungen, ausgebildet werden. Auf einem Treffen 1992 wurde auch für die „Rudolf-Hess-Kundgebung“ geübt.

Laut niedersächsischem Verfassungsschutzbericht von 1992 wurde auf dem Grundstück Hetendorf 13 eine Veranstaltung der „Nationalen Liste“ durchgeführt, an der David Irving aus Großbritannien als Redner teilnahm. Und dies, obwohl der Bundesminister des Innern bereits am 9. März 1990 angeordnet hatte, Irving bei Einreiseversuchen in die Bundesrepublik Deutschland zurückzuweisen.

Auch in diesem Jahr will die „Wiking-Jugend“ wieder zu den „Tagen volkstreuer Jugend“ einladen.

1. Verfügt die Bundesregierung über Erkenntnisse, daß auch in diesem Jahr wieder das Pfingsttreffen der „Wiking-Jugend“ in Hetendorf stattfinden soll?
2. Mit wie vielen Teilnehmerinnen und Teilnehmern rechnet die Bundesregierung bei diesem Treffen?
3. Von welchen bundesrepublikanischen Organisationen/Parteien werden nach Kenntnis der Bundesregierung wie viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwartet?
4. Von welchen ausländischen Organisationen/Parteien werden wie viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwartet?

Nach Kenntnis der Sicherheitsbehörden soll das diesjährige Pfingsttreffen der „Wiking-Jugend“ (WJ) vom 20. bis 23. Mai in

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 10. Mai 1994 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Hetendorf stattfinden. Erwartet werden ca. 200 bis 300 Teilnehmer. Über die Teilnahme von Mitgliedern anderer Organisationen ist bislang nichts bekanntgeworden.

5. Hat die Bundesregierung darüber Kenntnis, ob auch aus Celle oder Umgebung stammende Menschen an dem Treffen teilnehmen bzw. kann sie deren Teilnahme ausschließen?

Nein.

6. Wie viele Treffen führte die „Wiking-Jugend“ seit dem 1. Januar 1990 im Landkreis Celle durch?
7. Wann fanden diese Treffen statt, und welchen Zweck sollten diese erfüllen?

Neben den jährlichen Pfingsttreffen 1990, 1991, 1992 und 1993 wurden Lichterfeste der WJ 1991 (24. August) und 1993 (27. bis 29. August) sowie eine Weihnachts- und Sonnwendfeier vom 18. bis 19. Dezember 1993 bekannt.

Die Veranstaltungen dienen in erster Linie der Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls in diesen Gruppen. Sie zielen darüber hinaus auf die Verbreitung und Festigung von politisch-extremistischen Anschauungen ab; häufig werden sie von den Führungskräften der WJ zur Indoktrination benutzt.

8. Auf welchen Grundstücken fanden diese Lager statt, und wer ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Eigentümer?

Die Veranstaltungen fanden auf einem Grundstück in Hetendorf statt, dessen Eigentümer ein „Heide-Heim e. V.“ aus Hamburg ist.

9. Weiß die Bundesregierung, daß auf dem Grundstück 13 in Hetendorf Umbaumaßnahmen vorgenommen werden?
 - a) Wenn ja, in welchem Umfang?
 - b) Welchen Zweck haben diese Maßnahmen?
 - c) Weiß die Bundesregierung, wer die Umbaumaßnahmen finanziert und ob die Unterstützer dieses Zentrums aus Celle kommen?

Nein. Regionale Einzelerkenntnisse dieser Art liegen ausschließlich im Zuständigkeitsbereich der Länder, hier also Niedersachsens.

10. War der Bundesregierung das Auftreten von David Irving im März 1992 in Hetendorf im Vorfeld bekannt?
 - a) Wenn ja, welche Schritte hat sie unternommen, um das Auftreten zu verhindern?

Seit März 1990 ist der Brite David Irving wegen seiner Vorträge bei rechtsextremistischen Veranstaltungen, in denen regelmäßig die nationalsozialistische Massenvernichtung der europäischen Juden geleugnet wird, zur Zurückweisung an der Grenze ausgeschrieben. Von Seiten der Ausländerbehörde der Stadt München wurden alle Maßnahmen getroffen, um gegen David Irving zur Vorbereitung einer Ausweisung eine richterliche Anordnung für die Abschiebungshaft zu beantragen (vgl. § 57 des Ausländergesetzes – AuslG). Zwischenzeitlich wurde gegen David Irving ein Haftbefehl von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I erlassen, um eine Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken (vgl. §§ 457, 459 e Abs. 1 StPO). David Irving hat bislang eine Geldstrafe von 28 000 DM, zu der er wegen eines Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz rechtskräftig verurteilt wurde, nicht gezahlt.

Einzelmaßnahmen zur Verhinderung solcher Auftritte, z. B. nach den Vorschriften des Ausländergesetzes oder des Versammlungsgesetzes, unterfallen der Ausführungszuständigkeit der Länder. In diesem Zusammenhang wird auf den Beschuß des Bundesverfassungsgerichts vom 13. April 1994 zur sog. „Auschwitzlüge“ hingewiesen, der Auflagen nach dem Versammlungsgesetz wegen eines Auftritts von David Irving zum Inhalt hat.

- b) Wurden im nachhinein gegen die Organisatoren/Verantwortlichen juristische Schritte eingeleitet?
- c) Wenn nein, warum nicht?

Die Zuständigkeit zur Durchführung solcher Verfahren obliegt dem Land Niedersachsen. Der Bundesregierung ist dazu nichts bekannt.

11. Ist der Bundesregierung der „Freundeskreis Kirsch/Knoop“ bekannt, und weiß sie, daß es sich hierbei um die Nachfolgeorganisation der ehemaligen „Nothilfetechnische Übungs- und Bereitschaftsstaffel Bergen/NÜB“ handelt?
 - a) Wenn ja, weiß die Bundesregierung, wann und warum sich die NÜB umbenannt hat?
 - b) Ist der Bundesregierung bekannt, was mit dem Vermögen der NÜB geschah und ob sie im Vereinsregister gelöscht wurde?
 - c) Oder hat die Bundesregierung Erkenntnisse, daß die NÜB noch existiert?

Nach Erkenntnissen des Niedersächsischen Landesamtes für Verfassungsschutz, das wegen der lediglich regionalen Organisation und Tätigkeit der in der Frage genannten Organisationen zur Sammlung und Auswertung von Informationen ausschließlich zuständig ist, handelt es sich beim „Freundeskreis Kirsch/Knoop“ um den aktiven Kern der „Interessengemeinschaft Wehrsport Meiendorf“ (IGWSM). Letztere trug in der Vergangenheit den Namen „Nothilfetechnische Übungs- und Bereitschaftsstaffel Bergen“ (NÜB).

12. Ist der Bundesregierung bekannt, ob der „Freundeskreis Kirsch/Knoop“ in einem Vereinsregister eingetragen ist, evtl. auch unter einem anderen Namen?
 - a) Wenn ja, besitzt er den Status der Gemeinnützigkeit, und in welchem Ort Niedersachsens oder außerhalb Niedersachsens ist der Verein eingetragen?

Nein.

13. Wie viele Personen sind nach Kenntnis der Bundesregierung in dem Freundeskreis organisiert?
Aus welchen Bundesländern kommen diese Personen, welchen Organisationen gehören sie an, und welche politischen Zielsetzungen vertreten die Mitglieder?

Dazu liegen keine Erkenntnisse vor. Auf die Antwort zur Frage 11 wird verwiesen.

14. Welche Bedeutung mißt die Bundesregierung dem „Freundeskreis Kirsch/Knoop“ bei?

Auf die Antwort zur Frage 11 wird verwiesen.

15. Wie viele Wehrsportübungen gab es seit dem 1. Januar 1993 im Landkreis Celle, auf welchen Grundstücken, mit wie vielen Teilnehmerinnen und Teilnehmern und aus welchen Gruppierungen/Organisationen/Parteien?

Dem Bundesamt für Verfassungsschutz wurde eine Wehrsportübung mit sechs Teilnehmern bekannt. Diese fand vom 15. bis 17. Januar 1993 im Raum Steinbeck/-Evendorf/Schwindebeck statt.

16. Sind der Bundesregierung geplante Treffen neofaschistischer Organisationen/Gruppen im Landkreis Celle für 1994 und evtl. 1995 bekannt?

Nein.

17. Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, gegen derartige Treffen vorzugehen?
 - a) Wenn ja, welche?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Zuständigkeit zur Anordnung und Vollziehung von Versammlungsverboten (vgl. §§ 5, 15 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes – VersammG) oder -Auflösungen (vgl. §§ 13, 15 Abs. 2 und 3 VersammG) liegt bei den jeweiligen Polizei- und Ordnungsbehörden der Länder. Dies gilt auch für sonstige in Betracht kommende Maßnahmen der Gefahrenabwehr einschließlich des Verbotes solcher Orts- und Regionalvereine (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 des Vereinsgesetzes – VereinsG).